

den gleichen Graben erneut aushebt, seine Kabel verlegt und den Graben wieder zuschüttet, und dann letztlich auch noch der VEB Wasserwirtschaft den Graben aushebt und seine Wasserleitungen verlegt. Ein solches unüberlegtes Arbeiten wirkt sich zwar nicht unmittelbar auf den Objektlohn aus; es verhindert aber einen zügigen Bauablauf und verteuert die Baukosten.

In Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen, Teil II Abschn. A Ziff. I c, (GBl. I S. 297) hat das Institut für Bauindustrie Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in der volkseigenen Industrie ausgearbeitet. Diese Richtlinien wurden gemäß Arbeitsanweisung Nr. 214/56 über die Arbeitsvorbereitung in der volkseigenen Bauindustrie vom 16. Januar 1956 durch das Ministerium für Aufbau für verbindlich erklärt. Aus diesen Materialien ergibt sich die Notwendigkeit für das Vorhandensein der einzelnen aufgeführten Pläne. Sie sind aber auch notwendig, wenn der Objektlohn wirklich zum entscheidenden Hebel bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität werden soll. Ansonsten bleibt er mehr oder weniger eben nur eine neue Lohnform.

Nicht immer werden die Detailnormen in Komplexnormen zusammengefaßt, um alle Arbeiten zu erfassen, die in einem Teilabschnitt geleistet werden müssen. Gerade diese Voraussetzung muß unter Beachtung der Direktive des Ministers für Bauwesen zur Einführung einer der Brigadeplanung entsprechenden Lohnform (vgl. „Bau“ vom 2. Februar 1959, Nr. 8) im Betrieb geschaffen werden, wenn die Objektlohnvereinbarungen nicht leeres Papier bleiben sollen. Es ist festzulegen, daß nicht verschuldete Wartezeiten nicht Bestandteil des Objektlohnes sind. Ebenso dürfen nicht die Arbeiten in die Berechnung des Objektlohnes eingehen, die entweder der geplanten Technologie widersprechen oder nicht vorausgesehen werden konnten.

Wir mußten auch feststellen, daß nicht alle begonnenen Bauten durch Bauleistungsverträge gesichert waren, obwohl sich diese Verpflichtung aus den Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) vom 31. Mai 1952 (MB1. S. 75) ergibt. Eine Ursache dafür liegt in der immer noch nicht termingerechten Projektierung.

Aus der Richtlinie zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie vom 11. Oktober 1952 (GBl. S. 1043) ergibt sich, daß die Normenarbeit in erster Linie Sache des Betriebes ist, der diese unter Beteiligung der Arbeiter durchführen muß. Im VEB (K) Stadtbetrieb Jena wurden die Normen auch nicht entsprechend dem § 7 regelmäßig geprüft. Die Aufklärung der Arbeiter über eine richtige Normung wurde vernachlässigt. Nicht alle Arbeiten wurden ausgeführt, die in einer Norm enthalten sind; und darunter litt nicht selten die Qualität.

Im Zusammenhang mit einer richtigen Arbeitsnormung steht die Einführung der Seifert-Methode. Es wird der Standpunkt vertreten, daß durch die Einführung des Objektlohnes die Einführung der Seifert-Methode automatisch gelöst und damit alle Verlustzeiten beseitigt werden, weil der Grundsatz: „Der Objektlohn ist die Seifert-Methode in Aktion“ schematisch ausgelegt und der tiefere Sinn dieses Grundsatzes nicht erkannt wird. Dadurch wurde die Einführung der Seifert-Methode dem Selbstlauf überlassen. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden, weil auch bei der Einführung des Objektlohnes die rasche Beseitigung von Verlustzeiten und deren Ursachen zu organisieren ist, wie es der Beschluß über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Verlustzeiten mit Hilfe der Seifert-Methode vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 56) vorschreibt. Dieser Beschluß war im Betrieb viel zu wenig bekannt, und es erfolgte auch in keinem Fall auf seiner Grundlage eine Prämierung von Arbeitern, wodurch der Betrieb auf einen wichtigen Anreiz zur Aufdeckung von Verlustzeiten verzichtet hat.

Was das Prämienwesen anbelangt, so wurde auch hier, wie leider in noch vielen anderen Betrieben, eine ausgeprägte Gleichmacherei betrieben und das Leistungsprinzip mißachtet. Typisch für das Bauwesen

scheint aber, daß unter Verletzung der VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds durch Mißbrauch der für diese Fonds vorgesehenen Mittel ungesetzliche Lohnerhöhungen vorgenommen werden. So erhalten die Angehörigen der Enladekolonne regelmäßig aus diesen Fonds sogenannte Tonnagegelder, wenn sie an Sonn- und Feiertagen Waggonen entladen. Eine solche Handhabung ist aber auch gleichzeitig eine Umgehung der Tarifbestimmungen.

Bei der Überprüfung des Vertragswesens stellen wir fest, daß im gesamten Bezirk die Kreis- und Stadtbetriebe nicht Kontingenträger für Baustahl sind. Kontingenträger ist lediglich die Bauunion Gera, von der die Kreis- und Stadtbetriebe beliefert werden. Eine vertragliche Bindung lehnt die Bauunion aber ab, so daß keine Möglichkeit besteht, diese mit Hilfe des Vertragsgesetzes zu einer kontinuierlichen und sortimentsgerechten Materiallieferung anzuhalten. Das führt im Ergebnis dazu, daß an Stelle von 16 mm 20 mm Rundstahl geliefert wird und dann auch eingebaut werden muß. Dadurch werden Materialien nutzlos vergeudet und die Baukosten erhöht. Hier muß notfalls mit Hilfe des Vertragsgerichts der Abschluß von Verträgen herbeigeführt werden.

Es gibt auch Anzeichen dafür, daß der Stadtbetrieb die durch NAW-Helfer geleisteten Arbeiten doppelt bezahlt hat. Einmal wurde der entsprechende Betrag an den Rat der Stadt abgeführt, -und zum anderen rechneten die Brigaden, denen die NAW-Helfer zugeteilt wurden, die erbrachten Leistungen zu ihrer Normerfüllung. Da ein solcher Mißbrauch des NAW äußerst verwerflich ist, muß dieser Erscheinung besonderes Augenmerk geschenkt und ihr notfalls mit dem Mittel der Strafe entgegengetreten werden.

Mit der den Prinzipien der sozialistischen Arbeitsmoral widersprechenden „Tradition“ des übermäßigen Alkoholgenußes der Bauarbeiter, die leider noch sehr oft auf Baustellen anzutreffen ist, muß entschieden gebrochen werden. Das verlangt nicht nur der Schutz der Arbeitskraft vor Unfallgefahren, sondern auch die Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin.

Eine wesentliche Ursache für die aufgezeigten Mißstände und die Nichterfüllung des Wohnungsbauprogramms muß in der verspäteten und nicht umfassenden Auswertung der 3. Deutschen Baukonferenz mit den Bauarbeitern und in ihrer ungenügenden Einbeziehung in die Lenkung und Leitung des Betriebes gesehen werden.

In diesem Zusammenhang taucht unweigerlich die Frage nach der Anleitung und Kontrolle durch das Stadtbauamt und den Rat der Stadt auf, die ja unmittelbar für die Beseitigung der Mißstände und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Stadtbetrieb verantwortlich sind. Diese Frage war kurz zuvor aber schon überprüft und das Ergebnis in einer Ratssitzung behandelt worden. Diese Ergebnisse konnte die Staatsanwaltschaft bei ihrer Überprüfung unmittelbar als Arbeitsgrundlage nehmen.

Alle während des Brigadeinsatzes festgestellten Gesetzesverletzungen und Mißstände müssen schnellstens beseitigt werden, sonst bleiben es eben nur Feststellungen. Beginnen muß es damit, daß die Arbeitsgruppen unmittelbar mit den Bauarbeitern über ihre Feststellungen sprechen.

Das Gesamtergebnis der Überprüfung wurde sowohl mit den Betriebsfunktionären als auch in einer besonderen Betriebsversammlung mit den Bauarbeitern ausgewertet. Bereits vorher hatte der Betriebsleiter einen schriftlichen Hinweis erhalten, um ihn im Leitungskollektiv beraten und Vorbereitungen für die Auswertung treffen zu können. Eine Abschrift des Hinweises erhielt der Oberbürgermeister mit der Bitte, der Staatsanwaltschaft in einer Ratssitzung Gelegenheit zu geben, diesen mündlich zu begründen. Das Büro der Kreisleitung erhielt eine besondere Vorlage, auf Grund derer die Betriebsleitung und die Aktivisten des Stadtbetriebes, der Stadtbauamtsdirektor, der Sekretär der IG Bau-Holz und der Staatsanwalt des Kreises zu einer Bürositzung eingeladen und die Feststellungen des Brigadeinsatzes sehr ernsthaft und kritisch ausgewertet wurden. Hier wurde u. a. auch beschlossen, daß